

## Hinweise zur Abfassung von Testamenten

Ein Testament kann vor einem Notar oder auch privatschriftlich errichtet werden. Hingegen kann ein Erbvertrag ausschließlich vor einem Notar errichtet werden.

In der vom bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „**Vorsorge für den Erbfall**“ befinden sich entsprechende Hinweise zur inhaltlichen Gestaltung eines Testamentes.

### **Dringend zu beachten bei Erstellung eines privatschriftlichen Testamentes:**

Dieses muss von der Person, die es errichtet, von Anfang bis Ende eigenhändig, handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein. Maschinell erstellte Testamente sind formunwirksam!